

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz—LPVG)

vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), geändert durch Gesetze vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 29, ber. S. 121), vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714), vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 846), vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 266), vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245, ber. 2008 S. 186), vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394, ber. S. 460, ber. 2008 S. 186), vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348), vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410), vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134), vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), vom 1. Juni 2021 (GV. NRW. S. 690), vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1465), vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 315)

Inhaltsübersicht*

	Erstes Kapitel	§ 7	Schutz der Personalvertretung und der Auszubildenden
	Allgemeine Vorschriften		
§ 1	Geltungsbereich	§ 8	Dienststellenleitung, Vertretung
§ 2	Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Friedenspflicht	§ 9	Schweigepflicht, Aussagegenehmigung
§ 3	Verhaltensregeln, Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen		
§ 4	Gesetzesvorrang		
§ 5	Beschäftigte, Beamte		
§ 6	Gruppen		

* Nicht amtlich.

Zweites Kapitel		§ 31	Durchführung der Sitzungen
Personalrat		§ 32	Sitzungsteilnahme von Gewerkschafts- und Stufenvertretungsbeauftragten
Erster Abschnitt		§ 33	Beschlussfassung
Wahl und Zusammensetzung		§ 34	Gemeinsame und Gruppenangelegenheiten
§ 10	Wahlberechtigung	§ 35	Aussetzung von Beschlüssen
§ 11	Wählbarkeit	§ 36	Weitere Teilnehmer und Stimmberechtigte
§ 12	Erleichterung der Wählbarkeit	§ 37	Verhandlungs- und Sitzungsniederschrift
§ 13	Bildung von Personalräten, Mitgliederzahl	§ 38	Geschäftsordnung
§ 14	Gruppenvertreter, Minderheitenschutz	§ 39	Sprechstunden
§ 15	Abweichende Sitzverteilung	§ 40	Kosten, Geschäftsbedarf
§ 16	Grundsätze der Personalratswahl	§ 41	Verbot der Beitragserhebung und -annahme
§ 17	Wahlvorstand in Dienststellen mit Personalrat	Vierter Abschnitt	
§ 18	Wahlvorstand in Dienststellen ohne Personalrat	Rechtsstellung der Mitglieder	
§ 19	Bestellung des Wahlvorstandes	§ 42	Ehrenamt, Arbeitsversäumnis, Freistellung
§ 20	Pflichten und Abberufung des Wahlvorstandes	§ 43	Schutz des Arbeitsplatzes
§ 21	Freiheit der Wahl, Wahlkosten	Drittes Kapitel	
§ 22	Wahlanfechtung	Personalkommission	
Zweiter Abschnitt		§ 44	Bildung, Aufgaben
Amtszeit		Viertes Kapitel	
§ 23	Amtszeit	Personalversammlung	
§ 24	Neuwahl	§ 45	Allgemeines
§ 25	Mitgliederausschluss, Auflösung	§ 46	Tätigkeitsbericht, Einberufung
§ 26	Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 47	Durchführung
§ 27	Ruhen der Mitgliedschaft	§ 48	Rechte
§ 28	Ersatzmitglieder	§ 49	Teilnahmeberechtigte
Dritter Abschnitt		Fünftes Kapitel	
Geschäftsführung		Stufenvertretungen	
§ 29	Vorsitzende Person, Stellvertretung	§ 50	Bildung, Wahl
§ 30	Anberaumung der Sitzungen	§ 51	Anwendbare sonstige Vorschriften

	Sechstes Kapitel	§ 71	Durchführung von Entscheidungen
	Gesamtpersonalrat		Dritter Abschnitt
§ 52	Grundsatz		Beteiligungspflichtige Angelegenheiten
§ 53	Anwendbare sonstige Vorschriften		
	Siebtes Kapitel	§ 72	Mitbestimmungspflichtige Angelegenheiten
Jugend- und Auszubildendenvertretung		§ 73	Mitwirkungspflichtige Angelegenheiten
§ 54	Grundsatz	§ 74	Mitbestimmung bei ordentlicher Kündigung, Anhörung vor personellen Angelegenheiten
§ 55	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	§ 75	Anhörung in sonstigen Fällen
§ 56	Mitgliederzahl	§ 76	Teilnahme an verwaltungseigenen Prüfungen
§ 57	Wahlvorstand, Amtszeit, Geschäftsführung	§ 77	Arbeitsplatzschutz, Unfallverhütung
§ 58	Rechtsstellung der Mitglieder		Vierter Abschnitt
§ 59	Jugend- und Auszubildendenversammlung		Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats
§ 60	Stufenvertretungen	§ 78	Zuständigkeiten
§ 61	Aufgaben, Befugnisse und Zusammenarbeit mit dem Personalrat		Neuntes Kapitel
	Achtes Kapitel		Gerichtliche Entscheidung
Beteiligung der Personalvertretung		§ 79	Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, Verfahren
	Erster Abschnitt	§ 80	Fachkammern bei den Verwaltungsgerichten
	Allgemeines		Zehntes Kapitel
§ 62	Gebot der Gleichbehandlung		Sondervorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlusssachen
§ 63	Gemeinschaftliche Besprechungen, Unterrichtungen		Erster Abschnitt
§ 64	Allgemeine Aufgaben		Polizei
§ 65	Informations-, Teilnahme- und Einsichtsrecht	§ 81	Anwendbare Vorschriften
§ 65a	Wirtschaftsausschuss	§ 82	Dienststellen
	Zweiter Abschnitt	§ 83	Wahlberechtigung
Formen und Verfahren		§ 84	Hauptpersonalrat
§ 66	Mitbestimmungsverfahren		
§ 67	Einigungsstelle		
§ 68	Endgültige Entscheidung		
§ 69	Mitwirkungsverfahren		
§ 70	Dienstvereinbarungen		

	Zweiter Abschnitt	§ 99	Wahlperiode für die besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat
	Lehrkräfte	§ 100	Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht
§ 85	Anwendbare Vorschriften, Abweichende Regelungen	§ 101	Rechtstellung der Mitglieder der besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat
§ 86	Besondere gemeinsame Personalvertretungen	§ 102	Aufgaben und Befugnisse der besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat
§ 87	Getrennte Personalvertretungen	§ 103	Vertretung der Dienststellenleitung
§ 88	Dienststellen für beschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst		Fünfter Abschnitt
§ 89	Personal- und Stufenvertretungen		Hochschulen
§ 90	Wahlrecht der Schulleiter/innen und Ansprechpartner/innen	§ 104	Anwendbare Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal
§ 91	Versetzung, Abordnung, Stellenausschreibung bei Lehrkräften	§ 105	Besondere Personalvertretungen für das wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal
§ 92	Schulformen, Dienststellen	§ 105a	Landespersonalrätekonferenz
	Dritter Abschnitt	§ 105b	Wirtschaftsausschuss in Hochschulen und Universitätskliniken
	Justizvollzug		Sechster Abschnitt
§ 93	Beschäftigte im Justizvollzug		Behandlung von Verschlussachen
§ 94	Hauptpersonalrat für Beschäftigte im Justizvollzug	§ 106	Behandlung von Verschlussachen
	Vierter Abschnitt		Elftes Kapitel
	Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst		Sonder- und Schlussvorschriften
§ 95	Anwendbare Vorschriften für das Rechtsreferendariat	§ 107	Keine Anwendung auf Kirchen- und Religionsgemeinschaften
§ 96	Besondere Personalvertretungen für das Rechtsreferendariat	§ 108	Erste Wahlen nach diesem Gesetz
§ 97	Wahlberechtigung und Wählbarkeit im Rechtsreferendariat	§ 109	Ermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung
§ 98	Wahlvorschläge für die besonderen Personalvertretungen im Rechtsreferendariat		

§ 110	Aufgaben und Rechte der Berufsverbände	§ 113	Übergangsvorschrift für besondere Fälle und Ausnahmeregelung für die Landesvertretung beim Bund
§ 111	Ausnahme zur Nachwirkung von Dienstvereinbarungen	§ 114	Inkrafttreten
§ 112	Wahlrecht der Beschäftigten in gemeinsamen Einrichtungen		

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

(1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Kunsthochschulen des Landes, die Schulen und die Gerichte; bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, sofern der Nebenstelle oder dem Teil einer Dienststelle eine selbständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich zusteht.

§ 2 (Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Friedenspflicht)

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.

(2) ¹Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. ²Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. ³Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) ¹Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist. ²Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.

§ 3 (Verhaltensregeln, Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen)

(1) Die Dienststelle und die Personalvertretung in der Dienststelle haben jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschränkt.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung der Dienststelle Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

§ 4 (Gesetzesvorrang)

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 5 (Beschäftigte, Beamte)

(1) ¹Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetz der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. ²Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen, die in der Dienststelle weisungsgebunden tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht. ³Richterinnen und Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. ²Als Beamtin oder Beamter gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind oder als übertarifliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte mit einem Lehrumfang unter vier Lehrveranstaltungsstunden, studentische Hilfskräfte, nach § 78 Hochschulgesetz nicht übernommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen,
- b) Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie,
- c) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- d) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
- e) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten,
- f) Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
- g) Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.

§ 6 (Gruppen)

Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.

§ 7 (Schutz der Personalvertretung und der Auszubildenden)

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert werden und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine oder einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz stehende Beschäftigte oder stehenden Beschäftigten (Auszubildende oder Auszubildenden), die oder der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses der oder dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(3) Verlangt eine oder ein in Absatz 2 genannte Auszubildende oder genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung

des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber ihre oder seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluss an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(5) ¹Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

- a) festzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 3 oder 4 nicht begründet wird, oder
- b) das bereits nach den Absätzen 3 oder 4 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. ²In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt.

(6) Die Absätze 3 bis 5 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nachgekommen ist.

§ 8 (Dienststellenleitung, Vertretung)

(1) ¹Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. ²Sie oder er kann sich durch ihre oder seine ständige Vertretung oder durch die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Leiterin oder den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amts vertreten lassen, soweit diese oder dieser entscheidungsbefugt ist. ³Das Gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern die Personalvertretung sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

(2) ¹Im Bereich der Sozialversicherung handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Dienststelle der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat. ²Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(3) Für Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 105 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler, für die Universitätsklinik die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(4) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist bei verfahrenseinleitenden Maßnahmen und bei anderen schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber der Personalvertretung unabhängig von dem jeweiligen Stand des Verfahrens auch eine Vertretung entsprechend der geschäftsordnungsmäßig allgemein oder im Einzelfall erteilten Zeichnungsbefugnis zulässig. ²Die Dienststelle hat der Personalvertretung die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen.

§ 9 (Schweigepflicht, Aussagegenehmigung)

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen zu schweigen.

(2) ¹Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Sie gilt ferner nicht gegenüber den von Maßnahmen gemäß § 72 Abs. 1 unmittelbar erfaßten Beschäftigten. ³Abgesehen von den Fällen des § 65 Abs. 3 gilt die Schweigepflicht nicht im Verhältnis der Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Mitgliedern dieser Vertretungen und zu den Vertrauensleuten sowie für die in § 36 genannten Personen; sie entfällt ferner in den Verfahren nach den §§ 66 bis 69 und § 78 Absatz 2 bis 4 und 6 zwischen den dort bezeichneten Stellen.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten kann für die Mitglieder der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen Aussagegenehmigung durch diese Vertretungen im Einvernehmen mit der Dienststelle erteilt werden.

Zweites Kapitel Personalrat

Erster Abschnitt Wahl und Zusammensetzung

§ 10 (Wahlberechtigung)

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist oder im Wege einer Zuweisung oder Personalgestellung Dienst- oder Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder die Personalgestellung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt tritt, außer im Falle der Gestellung, der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein.

(3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die

- a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
- b) voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
- c) am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- d) in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 genannt sind,
- e) bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten.

(4) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.

(5) ¹Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. ²Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.

§ 11 (Wählbarkeit)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung angehören.

(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die

- a) infolge Richterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind sowie die in § 8 Abs. 1 Satz 3 genannten sonstigen Beauftragten, sofern diese nach einer Wahl die mit der Beauftragung eingeräumten Befugnisse weiter ausüben,
- c) am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- d) nach der Wahl Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle wahrnehmen.

(3) Nicht wählbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

§ 12 (Erleichterung der Wählbarkeit)

Besteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder in der Landesverwaltung die Dienststelle, der die oder der Beschäftigte angehört, weniger